



EINWOHNERGEMEINDE

Emmentalstrasse 11, Postfach 166

3414 OBERBURG

Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Finanzverwaltung
Bauverwaltung
AHV-Zweigstelle
Kommission für Soziales
Sozialdienst
Fax für alle Abteilungen
www.oberburg.ch

034 420 12 12
034 420 12 13
034 420 12 14
034 420 12 20
034 420 12 15
034 429 92 40
034 420 12 11
info@oberburg.ch

Richtlinien 2011

Für das Ausrichten von Vereinsbeiträgen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberburg erlässt folgende Richtlinien für die Ausrichtung von Vereinsbeiträge:

Sämtliche männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Rechtliche Grundlagen

- Organisationsreglement der Gemeinde Oberburg, 1998, Stand 01.01.2010

I. Voraussetzungen

1. Kein Rechtsanspruch

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgt freiwillig und ohne Rechtsanspruch. Die Kulturkommission kann diese jederzeit anpassen oder Kürzungen vornehmen.

Damit ein Verein einen Anspruch geltend machen kann, muss er mindestens zwei Jahre bestehen oder regelmässig öffentliche Veranstaltungen durchführen.

Vereine, welche die Infrastruktur gratis benützen, haben keinen Anspruch auf einen Vereinsbeitrag.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung o. Ä. eine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

II. Verfahren

3. Jährliche Gesuchseingabe

Die Vereine haben jedes Jahr ein neues Beitragsgesuch (Briefform oder offizielles Formular) einzureichen. Damit die Kulturkommission über die Situation der Vereine informiert ist, muss dem Gesuch zudem ein kurzer „Zustandsbericht“ (aber ohne Budget etc.) des Vereins beigelegt werden.

4. Einreichungsfrist

Die Beitragsgesuche sind jeweils bis 30. April des Vorjahres bei der Kulturkommission einzureichen, welche darüber befindet. Gesuche, welche später eingereicht werden, können für das Folgejahr nicht bewilligt werden.

III. Festsetzung der Beiträge

5. Finanzielle Situation der Gemeinde

Die finanzielle Situation der Gemeinde ist bei der Festsetzung der Beiträge zu berücksichtigen.

6. Höhe des Beitrags

Den Vereinen wird ein identischer Pauschalbeitrag ausgerichtet. Der Pauschalbeitrag darf 500 Franken pro Verein nicht übersteigen.

7. Berücksichtigung der Infrastruktur

Beim Beitragsgesuch ist jeweils zu begründen, warum die Gemeindeinfrastruktur nicht gebraucht wird.

Die Gemeinde stellt den Vereinen ihre Infrastruktur gemäss Art. 15 Abs. 2 des Benützungreglements für Gemeindeliegenschaften für den Übungsbetrieb gratis zur Verfügung.

IV. Ablehnung

Gesuche können wegen der finanziellen Situation der Gemeinde, der Nichtbenützung der Infrastruktur (wenn zumutbar) oder anderen Gründen abgelehnt werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21.03.2011 beschlossen. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Sie treten per 1. April 2011 in Kraft. Die Vereinsbeiträge werden erstmals im 2012 nach diesen Richtlinien ausbezahlt, während die Gesuchseingabe im 2011 erfolgt.

Oberburg, 21.03.2011

GEMEINDERAT Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:

Ernst Bolzli

Martin Zurflüh